

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung von Erdgas der Energie Graz GmbH & Co KG an Privat- und GeschäftskundInnen

Stand: 01.10.2021

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Lieferung von Erdgas zwischen Privat- und Geschäftskunden (im Folgenden kurz „Kunde“ genannt) und der Energie Graz GmbH & Co KG (im Folgenden kurz „Energie Graz“ genannt). Auf den Erdgasliefervertrag gelangen die Marktregeln der E-Control zur Anwendung, welche unter „www.e-control.at“ abrufbar sind. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand des Vertrages, diese obliegt ausschließlich den Gasnetzbetreibern.
- 1.2 Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der die Energie Graz angehört.
- 1.3 Falls vertraglich nicht anders vereinbart, werden für die Dauer der Belieferung des Kunden mit Erdgas die Vertragspartner für die von der Energie Graz gelieferte Erdgasmenge in einer von der Energie Graz bestimmten gemeinsamen Bilanzgruppe zusammengefasst und durch einen Bilanzgruppenverantwortlichen im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben vertreten.
- 1.4 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete personenbezogene Bezeichnungen wie beispielsweise „Kunde“ schließen Frauen wie Männer gleichermaßen ein.

2 Vertragsabschluss und Vertragsrücktritt

- 2.1 Mit Abschluss des Erdgasliefervertrages wird die Belieferung des Kunden mit Erdgas für seine im Vertrag angeführte(n) Anlage(n) durch die Energie Graz vereinbart. Die Energie Graz verpflichtet sich daher zur Erdgaslieferung und der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an Erdgas für den (die) im Vertrag angeführte(n) Zählpunkt(e), während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich durch die Energie Graz zu decken.
- 2.2 Die Begründung des Vertragsverhältnisses erfolgt aufgrund eines Antrags des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars oder formfrei elektronisch auf der Website „www.energie-graz.at“, sofern die Identität und Authentizität des Kunden sichergestellt ist und unter Annahme der Energie Graz. Die Energie Graz ist berechtigt, jederzeit eine Bonitätsprüfung des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Energie Graz ist zur Ablehnung des Vertragsabschlusses auch ohne Angabe von Gründen binnen zwei Wochen berechtigt sowie dazu, die Vertragsannahme vom Erlag einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung (Voraussetzungen und Höhe in Punkt 11.4 und 11.7) abhängig zu machen. Erfolgt keine Ablehnung des Vertragsabschlusses durch die Energie Graz binnen zwei Wochen, gilt der Vertrag als zustande gekommen. Punkt 16 (Grundversorgung für Verbraucher iSd § 1 (1) Z KSchG oder Kleinunternehmen iSd § 7 (1) Z 28 GWG 2011) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt hiervon unberührt.
- 2.3 Die Belieferung mit Erdgas setzt voraus, dass der mit einem von der Energie Graz verschiedenen Erdgaslieferanten abgeschlossene, bestehende Erdgasliefervertrag beendet ist, sofern die Kundenanlage nicht erstmalig mit Erdgas beliefert wird.
- 2.4 Auf den Energieliefervertrag kommen die jeweils vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Energie Graz zur Anwendung. Änderungen und/oder Ergänzungen und/oder andere Abweichungen von den AGB und/oder vom vorgedruckten Text von Vertragsformularen durch die Kunden sind unbeachtlich und nicht rechtswirksam. Sofern es Widersprüche oder Abweichungen zwischen den Bestimmungen des Erdgasliefervertrages und der AGB gibt, haben die Bestimmungen des Erdgasliefervertrages Vorrang.
- 2.5 **Belehrung über Rücktrittsrechte nach dem FAGG und KSchG:** Verbraucher iSd KSchG, die den Vertrag im Wege der Fernkommunikation (Post, Fax, Internet oder Telefon) abgeschlossen haben, sind gem. § 11 FAGG berechtigt binnen einer Frist von vierzehn Tagen, gerechnet ab Vertragsschluss, schriftlich ohne Gründe zurückzutreten. Zur Wahrung der Frist genügt jeweils die Absendung des Rücktrittsschreibens innerhalb der 14-tägigen Frist. Hat der Kunde, sofern er Verbraucher iSd KSchG ist, seine Vertragsklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er gem. § 3 KSchG von seinem Vertragsantrag schriftlich zurücktreten. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen vorangegangen sind. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen vierzehn Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechtes enthält, frühestens jedoch mit Zustandekommen des Vertrages. Ist die Ausfolgung einer Urkunde unterblieben, so steht dem Kunden das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und vierzehn Tagen ab Vertragsabschluss bzw. Warenlieferung zu; wenn die Energie Graz die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, an dem dem Kunden die Urkunde zugegangen ist.

3 Störung in der Vertragsabwicklung

- Sollte die Energie Graz durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht steht oder im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden liegen, an der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der Energie Graz zur Erdgaslieferung bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.
- Dem Kunden stehen gegenüber der Energie Graz wegen einer solchen Nichteinhaltung von Lieferverpflichtungen für den Zeitraum des aufrechten Umstandes höherer Gewalt keinerlei Ansprüche zu. In diesem Zeitraum ist auch der Kunde von seinen Pflichten befreit.

4 Verwendung von Erdgas

- Die Energie Graz liefert dem Kunden Erdgas ausschließlich für seine eigenen Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

5 Vertragsdauer und Voraussetzungen für die Erdgaslieferung, Auflösung aus wichtigem Grund, sowie Aussetzung oder Einschränkung der Lieferung

- 5.1 Der Erdgasliefervertrag wird, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- 5.2 Der Beginn der Erdgasversorgung durch die Energie Graz ist bei einem Lieferantenwechsel unter Berücksichtigung der gesetzlichen Wechselfrist möglich, wobei der Kunde die entsprechenden Kündigungsfristen und -termine bei seinem bisherigen Lieferanten zu beachten hat. Die Erdgaslieferung beginnt nicht vor dem im Erdgasliefervertrag vereinbarten Datum oder, wenn dieser Zeitpunkt später eintritt, mit dem Wechsel des Kunden in die Bilanzgruppe der Energie Graz bzw. nach Durchführung des Wechselprozesses entsprechend den Marktregeln.
- 5.3 Die Belieferung durch die Energie Graz setzt einen gültigen Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber voraus. Der Erdgasliefervertrag steht daher unter der auflösenden Bedingung der Nichtgewährung des Netzzugangs. Die vorübergehende Unterbrechung des Netzzugangs bewirkt die Aussetzung des Erdgasliefervertrages bis zur Wiederaufnahme des Netzzugangs. Die Kosten für die Aussetzung, physische Trennung und Wiederaufnahme der Belieferung treffen den jeweiligen Verursacher.
- 5.4 Die Energie Graz kann den Erdgasliefervertrag aus wichtigem Grund auflösen und die Energielieferung aus wichtigem Grund einstellen. Als zur Auflösung berechtigende wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - 5.4.1 die bewusste Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen sowie überhaupt die widerrechtliche Entnahme oder Verwendung von Erdgas,
 - 5.4.2 die Nichtzahlung oder nicht vollständige Zahlung einer fälligen Rechnung oder eines Teilzahlungsbetrages. Bei Verbrauchern iSd KSchG sowie bei anderen Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, nur dann, wenn die fällige Rechnung oder der Teilzahlungsbetrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, jeweils unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist und Androhung der fristlosen Auflösung des Erdgasliefervertrages oder der fristlosen Einstellung der Erdgaslieferung, wobei die zweite Mahnung eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden Kosten einer Abschaltung gem. § 127 (3) GWG 2011 zu enthalten hat sowie mittels eingeschriebenen Briefes erfolgt, nicht bezahlt wird;
 - 5.4.3 die Abweisung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens. Bei Kunden, die nicht Verbraucher iSd KSchG sind, kann die Energie Graz den Erdgasliefervertrag bereits dann fristlos auflösen, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kunden z.B. über die Einholung von Auskünften bei Kreditinstitutverbänden festgestellt wird oder wenn das Unternehmen des Kunden nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht fortgeführt wird.
 - 5.4.4 die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden. Wird das Unternehmen des Kunden fortgeführt, ist die Energie Graz auch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt, den Energieliefervertrag unter Einhaltung des § 25 IO aus wichtigem Grund aufzulösen und die Energielieferung einzustellen.
 - 5.4.5 die Verweigerung verlangter Vorauszahlungen, Sicherstellungen oder des Einbaus eines Vorauszahlungszählers (Prepayment-Zähler) gemäß Punkt 11.4 und 11.7. Bei Verbrauchern iSd KSchG sowie bei anderen Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, wenn diese trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, jeweils unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist und Androhung der fristlosen Auflösung des Erdgasliefervertrages oder der fristlosen Einstellung der Erdgaslieferung, wobei die zweite Mahnung eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden Kosten einer Abschaltung gem. § 127 (3) GWG 2011 zu enthalten hat, sowie mittels eingeschriebenen Briefes erfolgt, nicht geleistet wird.
- 5.5 Die Energie Graz ist zur Aussetzung oder Einschränkung der Erdgaslieferung berechtigt, wenn die Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden vorgenommen wird,
 - 5.5.1 dem Netzbetreiber der Zutritt zu den Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen entsprechend den Bestimmungen des Netzzugangsvertrages nicht ermöglicht wird,
 - 5.5.2 höhere Gewalt oder sonstige, nicht in der Sphäre der Energie Graz liegende Umstände eine Be- oder Verhinderung der Lieferung bedingt,
 - 5.5.3 der Netzbetreiber aus anderen Gründen, aufgrund welcher er berechtigt ist, den Netzzugang zu unterbrechen, die Energie Graz entsprechend anweist (siehe Punkt 5.3). Wurde eine fristlose Auflösung des Vertrages nicht erklärt, wird die Energie Graz den Netzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Anlage(n) beauftragen, sofern die Gründe für die Aussetzung der Lieferung vollständig beseitigt und die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und (Wieder-)Einstellung gem. § 78 iVm § 127 (3) GWG 2011 beglichen wurden. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.
- 5.5 Der Kunde wird die Energie Graz bei sonstiger Schadenersatzpflicht unverzüglich vom Eintritt eines unter den Punkten 5.4.3 und 5.4.4 genannten Ereignisses verständigen.
- 5.6 Der Netzbetreiber wird über die Einstellung der Energielieferung bzw. die Auflösung des Erdgasliefervertrages informiert sowie über die Einhaltung des qualifizierten Mahnverfahrens, soweit dieses erforderlich war.

6 Messung

- Das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von Erdgas (Arbeit, Leistung) wird durch den örtlichen Netzbetreiber ermittelt.

7 Vertragsstrafe

- 7.1 Die Energie Graz ist berechtigt, bei Umgehung oder Manipulation der Mess-, Steuer- oder Datenübertragungseinrichtungen oder unbefugter bzw. widerrechtlicher Entnahme von Erdgas eine Vertragsstrafe zu verlangen.
- 7.2 Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 50 Prozent erhöht. Ist kein Energiepreis vereinbart, so bemisst sich die Vertragsstrafe nach dem klassischen Standardtarif für Geschäftskunden der Energie Graz, wenn der Kunde kein Verbraucher iSd KSchG ist. Ist der Kunde Verbraucher iSd KSchG, dann kommt der Standardtarif für Privatkunden der Energie Graz zur Anwendung.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung von Erdgas der Energie Graz GmbH & Co KG an Privat- und GeschäftskundInnen

Stand: 01.10.2021

7.3 Die Vertragsstrafe errechnet sich auf die Dauer der unbefugten Entnahme. Kann diese nicht ermittelt werden, wird die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet, wobei von einem Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Anlagen ausgegangen wird. Die Vertragsstrafe unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht gem. § 1336 (2) ABGB.

8 Preise, Preisänderungen

8.1 Es gelten die mit dem Kunden jeweils vereinbarten Energiepreise (Grundgebühr und Verbrauchs- bzw. Zonenpreise). Für Unternehmer im Sinne des KSchG gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bekannt gegebenen Umstände und die tatsächlichen Verbrauchsverhältnisse (z. B. Ausmaß des Energiebezugs, Energieeigenerzeugung, Energiespeicherung, Energieverbrauch nur zu bestimmten Zeiten oder eine bestimmte Abnahmeharakteristik) als fix vereinbart und werden von der Energie Graz der Preisbemessung zugrunde gelegt. Der Kunde, der Unternehmer im Sinne des KSchG ist, hat gegenüber der Energie Graz bei Vertragsabschluss alle für die Bemessung des Preises notwendigen und erforderlichen Angaben zu machen und über beabsichtigte und/oder vorgenommene Änderungen der zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und der tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs ohne Verzögerung zu informieren. Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist die Energie Graz diesfalls berechtigt, die Energiepreise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

8.2 Der Kunde ist zudem verpflichtet, sämtliche mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende ziffernmäßig bestimmte oder zumindest bestimmbare Steuern, öffentliche Abgaben oder Gebühren, wie insbesondere Umsatzsteuer, Erdgasabgabe oder Verbrauchsabgaben, zu deren Aufwendung und/oder Tragung Energie Graz durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Werden diese erhöht oder gesenkt, werden sie im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Energielieferungsvertrags von der Energie Graz ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an die Energie Graz zu bezahlen. Dasselbe gilt auch bei Neueinführung von mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende ziffernmäßig bestimmbare Steuern, öffentlichen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung Energie Graz durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist. Bei Senkung derartiger Beträge oder deren Entfall wird die Energie Graz auch diese Senkung oder diesen Entfall an den Kunden weitergeben.

Die Weiterverrechnung an den Kunden erfolgt an alle Kunden gleichermaßen, und zwar durch (gleichmäßige) Umlegung der gesamten, der Energie Graz ausschließlich durch die Verfügung entstandenen Kosten auf die einzelnen für Kunden eingekauften und/oder erzeugten kWh, soweit das Ausmaß der Weiterverrechnung nicht ohnedies gesetzlich oder behördlich vorgegeben ist. Dem Kunden werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information bekannt gegeben.

8.3 Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist die Energie Graz berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z. B. Einstandspreise von Erdgas, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderungen der Lohnkosten), welche die Lieferung von Erdgas betreffen, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG ist die Energie Graz nur in den nachfolgend angeführten Fällen berechtigt, Änderungen der Energiepreise (Grundgebühr und Verbrauchs- bzw. Zonenpreise) im Wege einer Änderungserklärung gemäß Punkt 8.6 vorzunehmen, um Preis Anpassungen bei Veränderungen der für die Preiskalkulation relevanten Kosten zu erreichen, wenn dies durch objektive, von der Energie Graz nicht beeinflussbare Gründe, sachlich gerechtfertigt ist. Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt im Falle einer Änderung des österreichischen Gaspreisindex der österreichischen Energieagentur (kurz „ÖGPI“ betrifft die Gaskunden) vor. Eine Preisänderung ist in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich die Indexzahl des ÖGPI (Index-Vergleichswert) gegenüber dem jeweiligen Index-Ausgangswert erhöht hat.

(1) Der jeweilige **Index-Ausgangswert** ergibt sich wie folgt:

a. Grundsätzlich bildet der Mittelwert des monatlichen ÖGPI über einen Zeitraum von 12 Monaten (Beschaffungszeitraum) vor der letzten Preis Anpassung, wobei dieser Zeitraum mit dem ersten Monat, für das die Preisänderung gegolten hat, endet und mit dem 11. Monat davor liegenden Monat beginnt, den Index-Ausgangswert (Beispiel: letzte Preisänderung im Oktober 2016; Index-Ausgangswert ist der Mittelwert des monatlichen ÖGPI der Monate Oktober 2016 bis einschließlich November 2015).

b. Für Verbraucher im Sinne des KSchG, die noch von keiner Preisänderung betroffen waren und deren Vertrag im Jahr 2021 oder später abgeschlossen wurde, wird als Index-Ausgangswert der Mittelwert des monatlichen ÖGPI jenes Kalenderjahres, das vor dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses vollendet wurde, herangezogen (Beispiel: Bei Vertragsabschluss im Dezember 2021 gilt als Index-Ausgangswert der Mittelwert des monatlichen ÖGPI der Monate Jänner 2020 bis Dezember 2020).

(2) Der jeweilige **Index-Vergleichswert** ergibt sich wie folgt: Mittelwert des monatlichen ÖGPI über einen Zeitraum von 12 Monaten (Beschaffungszeitraum), wobei dieser Zeitraum mit dem, dem Monat der Preis Anpassung drittvorangehenden Monat endet und mit dem 11. Monat davor liegenden Monat beginnt (Beispiel: Preis Anpassung per 01. August 2019; der Index-Vergleichswert ist der Mittelwert des monatlichen ÖGPI der Monate Mai 2019 bis einschließlich Juni 2018).

8.4 Für Preisänderungen gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG gelten folgende Rahmenbedingungen bzw. Hinweise:

8.4.1 Preisänderungen gemäß vorstehenden Bestimmungen sind erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Vertragsabschluss sowie nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig und erfolgen höchstens zweimal pro Kalenderjahr. Bei jeder Preisänderung ist der geänderte Preis mit maximal 130 % des vorherigen Preises begrenzt.

8.4.2 Preisänderungen, die dem Kunden nicht im gesamten, nach Punkt 8.3 möglichen Ausmaß mitgeteilt (angeboten) wurden, dürfen dem Kunden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wirkung für die Zukunft und ausschließlich nach Maßgabe dieser Bestimmungen) angeboten werden.

8.4.3 Preisänderungen, die den Kunden ausschließlich begünstigen (Preissenkungen), können in Abweichung von den Regelungen des Punktes 8.3 uneingeschränkt angeboten werden.

8.4.4 Der ÖGPI wird von der Österreichischen Energieagentur berechnet und veröffentlicht.

licht. Er ist unter „https://www.energyagency.at/fileadmin/dam/pdf/energie_in_zahlen/Berechnung_Monatswerte_OEGPI_2019.pdf“ im Internet abrufbar.

8.4.5 Der jeweils aktuelle Index-Ausgangswert, wird dem Kunden bei Vertragsabschluss bzw. im Zuge eines Preis Anpassungsschreibens mitgeteilt. Der jeweils aktuelle Index-Ausgangswert, das jeweils aktuelle Preisblatt sowie Informationen über die letzte Preisänderung und ein Rechenbeispiel für Preisänderungen sind unter „<https://www.energie-graz.at/Preisberechnung>“ abrufbar. Weiters werden diese Informationen für die Kunden auch im Kundenzentrum der Energie Graz bereitgehalten und können unter der Telefonnummer 0316/8057-1857 erfragt werden. Die Energie Graz wird jeden Kunden vor Vertragsabschluss ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine – und unter Umständen auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Index-Ausgangswerte in der Vergangenheit bereits zwei Monate nach Vertragsabschluss zulässig und möglich ist und der Preis Anpassungsmechanismus nicht einer Valorisierung, sondern einer echten wirtschaftlichen Preis Anpassung dient. Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits Kunden sind, werden ebenfalls ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine – und unter Umständen auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Anwendung des Index-Ausgangswertes, der sich aus Zeiträumen berechnet, die vor Vertragsabschluss gelegen sind, zulässig und möglich ist. Für den Fall, dass die Energie Graz diesen ausdrücklichen Hinweis nicht beweisen kann, ist die Energie Graz nicht berechtigt, sich auf den betreffenden Index-Ausgangswert in der Vergangenheit zu berufen; dann ist der erstmaligen Preis Anpassung der jeweilige im Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichte ÖGPI zugrunde zu legen. Für darauffolgende Preisänderungen gelten der Index-Ausgangswert und Index-Vergleichswert gemäß Punkt 8.3.

8.4.6 Im Schreiben, mit dem die Preis Anpassung mitgeteilt wird, wird die Energie Graz auch über die Umstände der Preis Anpassung (aktueller Veränderungswert als Differenz zwischen Ausgangs- und Vergleichswert des Index, ziffernmäßige Angabe der geänderten Preise) informieren.

8.4.7 Wird der ÖGPI von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen der Energie Graz und dem Kunden ein neuer Index vereinbart werden.

8.4.8 Die unter Punkt 8.3 angeführte Index ÖGPI ist die Basis für Preisänderungen der Energielieferung (Grundgebühr und Verbrauchs- bzw. Zonenpreise). Sowohl die Grundgebühr als auch die Verbrauchs- bzw. Zonenpreise decken variable Kosten ab, welche abhängig von den sich verändernden Gaspreisen (lt. angeführtem Index) sind.

8.5 Die Preisänderungen, entsprechend den vorstehenden Bestimmungen, sind von der Energie Graz dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch hin elektronisch mitzuteilen. Der Kunde kann einer auf diese Weise erklärten Preisänderung der Energie Graz innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Zugang zustimmen oder widersprechen. Sofern der Kunde den mitgeteilten Preisänderungen nicht innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Zugang der Preisänderungs Erklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Preisänderungen zu dem von der Energie Graz mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Preisänderungs Erklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von fünf Wochen ab Zugang der Preisänderungs Erklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, gerechnet ab Zugang der Preisänderungs Erklärung, zum Monatsletztten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die damit jeweils eintretenden Folgen im Rahmen der Mitteilung von Preisänderungen der Energie Graz besonders hinzuweisen.

8.6 Die Energie Graz ist berechtigt für nachfolgende Nebenleistungen - das sind die Erstellung von Kontoauszügen sowie Rechnungs- und Zahlscheinduplikaten auf Wunsch des Kunden, das vom Kunden veranlasste nicht automatisierbare Verbuchen von Zahlungseingängen (Ausfüllen von Zahlscheinen in nicht EDV-lesbarer Weise, bei Kassaeinzahlungen oder unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) sowie die Erstellung von Zwischenabrechnungen auf Wunsch des Kunden außerhalb des vereinbarten Abrechnungsturnusses - einen angemessenen Kostenersatz, gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Preisblatt, zu verlangen.

8.7 Netzdienstleistungen sind nicht Gegenstand des Erdgaslieferungsvertrages. Daher hat der Kunde auch die an den Netzbetreibern geschuldeten Systemnutzungsentgelte und Kosten des Netzzugangs/der Netznutzung samt den darauf lastenden Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und dergleichen selbst zu tragen. Für den Fall der gemeinsamen Abrechnung von Energie und Netznutzung werden diese Kostenfaktoren des Netzzugangs/der Netznutzung mit Ausnahme des Netzbereitstellungsentgeltes dem Kunden von der Energie Graz im jeweils anfallendem Ausmaß weiterverrechnet und sind vom Kunden zu bezahlen.

8.8 Bei vorzeitiger, nicht von der Energie Graz zu vertretenden, Auflösung des Vertragsverhältnisses werden etwaige gewährte Boni oder Rabatte nachverrechnet, sofern bei Vereinbarung auf diese Rückzahlungsverpflichtung hingewiesen wurde.

9 Abrechnung

9.1 Die Abrechnung der Erdgaslieferung erfolgt seitens der Energie Graz, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in Form einer Jahresabrechnung auf Basis der vom örtlichen Netzbetreiber bekannt gegebenen Verbrauchsdaten. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die Entgelte zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Einwände gegen Rechnungen haben schriftlich innerhalb eines Monats nach Rechnungserhalt zu erfolgen und berechtigen hinsichtlich des nicht strittigen Teiles nicht zum Zahlungsaufschub. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen.

9.2 Sollte es zu Korrekturen durch den/die Netzbetreiber kommen, erfolgt eine Gutschrift bzw. Nachverrechnung.

9.3 Der Kunde erklärt sich durch den Beitritt zu Online-Services oder durch die Zustimmung zum Erhalt der Rechnung in elektronischer Form zum Erhalt von Online-Rechnungen oder Rechnungen in elektronischer Form auf die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse einverstanden. Änderungen der E-Mail-Adresse müssen um Wirksamkeit zu erlangen vom Kunden zeitgerecht bekannt gegeben werden.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung von Erdgas der Energie Graz GmbH & Co KG an Privat- und GeschäftskundInnen

Stand: 01.10.2021

10 Energieeffizienz

- 10.1 Der Kunde, der kein Verbraucher iSd KSchG und kein Kleinunternehmer gem. § 7 (1) Z 28 GWG 2011 ist, ist verpflichtet, der Energie Graz entsprechende Nachweise über von ihm oder Dritten umgesetzte Energieeffizienzmaßnahmen, die über 2020 hinaus wirken, bis zum 1.12. eines jeden Jahres, in dem die Energieeffizienzmaßnahme nachzuweisen ist – idR im auf die Lieferung folgenden Kalenderjahr – zur weiteren Verwendung zu übertragen/zu überlassen, damit die Energie Graz in die Lage versetzt wird, ihre jährlichen Verpflichtungen zur Erreichung ihrer „Energieeffizienzmaßnahmenquote“ gemäß Energieeffizienzgesetz (EEFfG) zu erfüllen. Im Gegenzug verzichtet die Energie Graz im Umfang der überlassenen und von der Monitoringstelle anerkannten Nachweise auf die Weiterverrechnung des Ausgleichsbetrags gemäß § 21 (1) EEFfG.
- Diese vom Kunden an die Energie Graz zu übertragenden/zu überlassenden Nachweise für Energieeffizienzmaßnahmen haben dem EEFfG und den jeweils anwendbaren nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen und Richtlinien (insbesondere gemäß § 27 EEFfG) zu entsprechen und haben als Eigenschaft jeweils aufzuweisen, dass diese Nachweise von der Energie Graz zur Erfüllung ihrer jährlichen Verpflichtungen gemäß EEFfG verwendet werden können. Wirkt eine Energieeffizienzmaßnahme des Kunden nicht über 2020 hinaus, ist sie nur anteilig anrechenbar. Sollten Maßnahmen nicht oder nur zum Teil zur Erfüllung ihrer jährlichen Verpflichtungen von Energie Graz gemäß EEFfG übertragen werden und/oder verwendet werden können, so ist der Kunde verpflichtet, der Energie Graz den von ihr dem Kunden verrechneten Ausgleichsbetrag [(derzeit 20 Cent/kWh) multipliziert mit der jeweils geltenden Quote gemäß § 10 (2) EEFfG (derzeit 0,6%)] zu bezahlen (Punkt 8.2). Sollte sich ein liquider Handelsmarkt für Energieeffizienzmaßnahmen bilden, dessen Preise veröffentlicht werden, bzw. an dem Effizienzmaßnahmerzertifikate gekauft werden können, so erfolgt eine etwaige Nachverrechnung bei Nichteinhaltung der Quote von 0,6 % zu den veröffentlichten Marktpreisen, maximal jedoch bis zur Höhe des Ausgleichsbetrages gemäß § 21 (1) EEFfG.
- 10.2 Der Kunde stimmt zu, dass die Energie Graz die Angebots- und Auftragsinhalte sowie den Inhalt der Errichtungs- und Anschlussverträge, sofern diese anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen darstellen, zur Erfüllung ihrer Pflichten entsprechend § 10 EEFfG elektronisch erfasst und weiter verarbeitet und an die Energieeffizienz-Monitoringstelle zur Anrechnung für die Energie Graz melden wird. Der Kunde verzichtet ausdrücklich darauf, die Maßnahme(n) selbst als Energieeffizienzmaßnahme(n) entsprechend des EEFfG zu beanspruchen sowie diese an Dritte zu übertragen, sodass eine Doppelverrechnung bzw. Doppelzurechnung iSd § 27 (4) Z 3 EEFfG ausgeschlossen wird.

11 Zahlungsbedingungen, Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

- 11.1 Die Bezahlung kann mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf ein von der Energie Graz bekannt gegebenes Konto erfolgen, wobei der Kunde Sorge zu tragen hat, dass Zahlungen den entsprechenden Rechnungen eindeutig zuordenbar sind (z.B. durch Angabe der Zahlungsreferenz, Kunden- oder Anlagennummer oder ein Zahlungsvermerk).
- 11.2 Der Erdgasrechnungsbetrag ist innerhalb von sieben Tagen ab Zugang der Rechnung fällig. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden. Bankspesen, die der Energie Graz entstehen, werden – abgesehen von den in Punkt 8.6 genannten Fällen - nicht weitergegeben. Davon ausgenommen sind Spesen für Rückbuchungen und sonstige vom Kunden verschuldete Spesen und Bankgebühren. Zahlungen des Kunden werden grundsätzlich auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.
- 11.3 Der Kunde hat monatlich, jeweils bis spätestens 7. des Monats, Teilzahlungsbeträge, die auf Grundlage des Vorjahresverbrauches der Verbrauchsstelle oder – sofern dies nicht möglich ist oder nicht zu den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Verhältnissen entsprechenden Ergebnissen führen würde – durch rechnerische Ermittlung des Verbrauches (siehe Punkt 6) ermittelt werden, zu leisten. Ändern sich die Preise, so hat die Energie Graz das Recht, die Teilzahlungsbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen. Ergibt die Jahresabrechnung unter Berücksichtigung der geleisteten Teilzahlungsbeträge eine Gutschrift, wird dieser Betrag mit der nächsten oder den nächsten Teilzahlungsforderung/en verrechnet. Nach Beendigung des Vertrages wird ein etwaiges Guthaben erstattet.
- Gibt der Kunde der Energie Graz für die Auszahlung eines allenfalls bestehenden Guthabens keine Kontoverbindung bzw. keine Stelle, an die ausgezahlt werden kann, bekannt, verfällt das Guthaben nach sechs Monaten.
- Gibt der Kunde, der Verbraucher iSd KSchG ist, der Energie Graz für die Auszahlung eines allenfalls bestehenden Guthabens keine Kontoverbindung bzw. keine Stelle, an die ausgezahlt werden kann, bekannt, verfällt das Guthaben nach drei Jahren. In diesem Fall wird der Kunde auf das Guthaben, auf die Pflicht zur Bekanntgabe der Kontoverbindung oder einer Stelle zur Auszahlung und auf die Rechtsfolgen der Unterlassung der Bekanntgabe entsprechend hingewiesen.
- 11.4 Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, der Verbraucher iSd KSchG ist, ist die Energie Graz berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung in doppelter Höhe des voraussichtlich höchsten monatlichen Teilzahlungsbetrags zu verlangen. Gerät der Kunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, wird die Vorauszahlung rückerstattet.
- 11.5 Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, ist die Energie Graz berechtigt, für alle sich auf Grund dieses Vertrages seitens des Kunden gegenüber der Energie Graz ergebenden Zahlungsverpflichtungen bei einer allfälligen Überschreitung der Zahlungsfristen ab Fälligkeit Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen, unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens.
- 11.6 Die Energie Graz ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden diesem für jedes Mahnschreiben einen zum Mahnbetrag im Verhältnis stehenden Betrag von bis zu € 12,- zu verrechnen. Weiters hat der Kunde bei von ihm verschuldeten Zahlungsverzug die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltsarbeitsgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 11.7 Die Energie Graz ist berechtigt, für den Lieferumfang eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in dreifacher Höhe des voraussichtlich höchsten monatlichen Rechnungsbetrages vom Kunden zu verlangen, wenn bzw. solange ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen,

- ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, aufgrund einer offenen Forderung der Energie Graz von zumindest einem Teilzahlungsbetrag trotz Fälligkeit und ohne eines entsprechend eingewandten Zurückbehaltungsrechtes des Kunden oder aufgrund einer Abfrage aus dem Exekutionsregister oder einer Bonitätsdatenbank zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Ist der Kunde im Zahlungsverzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seiner Zahlungsverpflichtung nach, so kann die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen seitens der Energie Graz herangezogen werden. Die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes oder, wenn ein solcher nicht vorliegt, nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kunden. Gerät der Kunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug und sind die oben genannten Voraussetzungen, eine Sicherheitsleistung zu verlangen weggefallen, wird die Sicherheitsleistung rückerstattet. Die Rückerstattung der Sicherheitsleistung erfolgt jedenfalls, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre regelmäßig erfüllt. Bei Beendigung des Erdgaslieferungsvertrages wird die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung rückerstattet, wenn keine offenen Forderungen mehr gegenüber dem Kunden bestehen. Bei Kunden, die Verbraucher iSd KSchG sind, wird die Sicherheitsleistung bei Rückgabe mit dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Ist der Basiszinssatz negativ, wird er für den Zweck der Verzinsung mit Null angesetzt. Die Energie Graz ist berechtigt, dem Kunden allfällige Mehrkosten durch die Verwendung eines solchen Prepaymentzählers gesondert in Rechnung zu stellen, sofern der Zähler auf Wunsch des Kunden verwendet wird.
- 11.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an die Energie Graz aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Energie Graz und außer in jenen Fällen in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen und die entweder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
- 11.9 Der Kunde hat der Energie Graz Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner E-Mail-Adresse (bei Online-Services), seiner Bankverbindung (bei Abbuchungsauftrag) und, wenn der Kunde Unternehmer iSd KSchG ist, seiner Rechtsform unverzüglich mitzuteilen. Erklärungen der Energie Graz gelten dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben hat und die Energie Graz die Erklärung an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Anschrift sendet (inkl. E-Mail).

12 Kündigung

- 12.1 Für Verbraucher iSd KSchG sowie für Kleinunternehmen iSd § 7 (1) Z 28 GWG 2011 kann der Erdgasliefervertrag, sofern Bindungsfristen vertraglich nicht vereinbart sind, ungeachtet der Bestimmungen von Punkt 8.5 und 15.2 - unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist schriftlich per Brief, Fax, E-Mail oder formfrei elektronisch gekündigt werden, sofern die Identität und die Authentizität des Kunden sichergestellt ist. Die Energie Graz kann den Vertrag, soweit Bindungsfristen nicht vereinbart sind, ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer achtwöchigen Kündigungsfrist kündigen. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge zum jeweiligen Monatsletzten unter Einhaltung der genannten Kündigungsfrist möglich.
- 12.2 Alle übrigen Kunden können den Erdgasliefervertrag, sofern nicht anders vereinbart, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Vertragsjahres bzw. danach unter Einhaltung derselben Kündigungsfrist zum Ablauf jedes weiteren Vertragsjahres schriftlich kündigen. Die Energie Graz kann den Vertrag soweit Bindungsfristen nicht vereinbart sind, ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Als Vertragsjahr werden für Kunden, die nicht Kleinunternehmer iSd § 7 (1) Z 28 GWG 2011 sind – sofern vertraglich nicht anders vereinbart – 12 Kalendermonate ab Lieferbeginn festgelegt.
- 12.3 Kunden, die Kleinunternehmer iSd § 7 (1) Z 28 GWG 2011 oder Verbraucher iSd KSchG sind, können die für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevanten Willenserklärungen formlos auf elektronischem Wege über unsere Website vornehmen.

13 Haftung

- 13.1 Die Haftung der Energie Graz richtet sich nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Die Haftung besteht nur für den eingetretenen direkten positiven Schaden; die Haftung für Schäden aufgrund von Produktionsausfällen, Betriebsstillstand, Vermögensschäden für Zinsverluste, für entgangenen Gewinn, für Folgeschäden sowie für alle mittelbaren Schäden wird ausgeschlossen.
- Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher iSd KSchG sind, für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – ausgeschlossen. Gegenüber Verbrauchern iSd KSchG haftet die Energie Graz für von ihr rechtswidrig und leicht fahrlässig verursachte direkte positive Schäden (exklusive Personenschäden) mit einem limitierten Betrag von maximal € 1.500,-. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Festgehalten wird, dass Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen des Lieferanten sind. Die Haftung der Energie Graz für von ihm geartete Schäden des Kunden, der kein Verbraucher iSd KSchG ist, durch vom Netzbetreiber verursachte Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Energielieferung ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 13.2 Der Kunde hat die Energie Graz unverzüglich vom Eintritt eines Schadens unter Darstellung des Sachverhaltes, des Schadensmaßes sowie der Schadenshöhe schriftlich zu verständigen.
- 13.3 Die Haftung der Energie Graz ist, für Kunden, die keine Kleinunternehmer iSd § 7 (1) Z 28 GWG 2011 oder Verbraucher iSd KSchG sind, mit Ausnahme der vorsätzlichen Beschädigung, in jedem Fall auf zwanzig Prozent des Jahresvertragswertes des entsprechenden Erdgasliefervertrages beschränkt.
- Die Haftung der Energie Graz ist auch für Kunden, die Kleinunternehmer iSd § 7 (1) Z 28 GWG 2011 ohne Lastprofilzähler sind, maximal jedoch auf € 1.000.000,- beschränkt.

ENERGIE GRAZ

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung von Erdgas der Energie Graz GmbH & Co KG an Privat- und GeschäftskundInnen

Stand: 01.10.2021

- 13.4 Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren – sofern der Kunde nicht Verbraucher iSd KSchG ist – nach einem Jahr von dem Zeitpunkt an, an welchem der Kunde vom Schaden und den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden verjähren Ersatzansprüche – sofern der Kunde nicht Verbraucher iSd KSchG ist – jedenfalls zwei Jahre nach dem schädigenden Ereignis.
- 13.5 Sonstige vereinbarte Haftungsregelungen bleiben durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

14 Wechsel in der Person des Kunden und Rechtsnachfolge

- 14.1 Ein Wechsel in der Person des Kunden ist nur durch die Beendigung des Erdgaslieferungsvertrages und den schriftlichen Abschluss eines neuen Erdgaslieferungsvertrages zwischen dem neuen Kunden und der Energie Graz möglich. Ungeachtet dessen haftet der bisherige Kunde für alle Verbindlichkeiten, die im Zeitraum bis zur Beendigung des Vertrages entstanden sind, unabhängig vom tatsächlichen Erdgasbezieher. Die Energie Graz verpflichtet sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf auffällige Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen.
- 14.2 Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes und unterbleibt eine Ablebung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den Netzbetreiber oder die Energie Graz nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraumes.
- 14.3 Die Rechtsnachfolge ist der Energie Graz jedenfalls vor dem beabsichtigten Termin schriftlich mitzuteilen und bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung von der Energie Graz. Diese darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, wobei als wichtiger Grund insbesondere die mangelnde oder schlechte Bonität des Nachfolgers gilt.
- 14.4 Bei Kunden, die keine Verbraucher iSd KSchG sind, ist einer Rechtsnachfolge gleichzuhalten, wenn sich die Mehrheitsverhältnisse an Kapital oder Stimmrechten am Kunden ändern, dieser sämtliche oder den wesentlichen Teil seines Vermögens an Dritte überträgt, sich in eine oder als eine andere Rechtspersönlichkeit umstrukturiert oder den wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte auf den Kunden überträgt oder sich in oder als der Kunde umstrukturiert, zusammenschließt oder neu gründet.
- 14.5 Eine wie auch immer geartete Rechtsnachfolge seitens der Energie Graz bzw. seitens des Kunden hat keine Änderung des bestehenden Erdgaslieferungsvertrages zur Folge, insbesondere bleibt dieser vollinhaltlich aufrecht.

15 Sonstige Bestimmungen, Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 15.1 Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Als Schriftform gilt Brief, Telefax oder PDF-Versand per E-Mail (jeweils unterfertigt). Kunden, die Verbraucher iSd KSchG sind, können ihre Erklärungen betreffend Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch formfrei elektronisch abgeben. Erklärungen der Energie Graz werden auch dann wirksam, wenn diese mündlich gegenüber dem Kunden angegeben werden.
- 15.2 Die Energie Graz ist berechtigt, einseitig eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen und wird diese dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder auf Wunsch elektronisch mitteilen. Widerspricht der Kunde binnen drei Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich, so endet das Vertragsverhältnis mit dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten (gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung über die Änderung) folgenden Monatsletzten. In diesem Fall ist der Kunde jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Vertrages bestehende Verpflichtungen zu erfüllen. Widerspricht der Kunde nicht, so gilt die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum bekanntgegebenen Termin als vereinbart. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen. Preisänderungen sind ausschließlich gemäß Punkt 8 zulässig. Änderungen, die maßgeblich die Leistungen der Energie Graz betreffen (Vertragsgegenstand, Vertragsauflösung aus wichtigem Grund sowie Aussetzung oder Einschränkung der Lieferung) dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder auf Grund entsprechender gesetzlicher Vorgaben vorgenommen werden.
- 15.3 Die Energie Graz ist verpflichtet, das vereinbarte Ausmaß an Erdgas durch Veranlassung der Einspeisung in der jeweiligen Regelzone, der der Zählpunkt des Kunden zugeordnet ist, zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird das vereinbarte Ausmaß an Erdgas aus dem Netz abnehmen. Für sonstige Pflichten aus dem Vertrag ist der Sitz der Energie Graz Erfüllungsort. Die Qualität des vom Kunden aus dem Netz abgenommenen Erdgases richtet sich nach der vom – für die Anlage des Kunden verantwortlichen – örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität.
- 15.4 Kunden, die kein Verbraucher iSd KSchG sind, verpflichten sich, die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen und Preise streng vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten im Zusammenhang mit behördlichen oder gerichtlichen Verfahren. Die Empfänger solcher Informationen sind ihrerseits zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten, es sei denn, es besteht ohnedies eine gesetzliche Vertraulichkeit.
- 15.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar werden, z.B. weil die gesetzlichen Regeln oder Vorschriften der Kontrollbehörden geändert werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt – außer bei Verbrauchern iSd KSchG – eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.
- 15.6 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK). Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag und aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist das sachlich zuständige Gericht in Graz; für Klagen gegen Kunden, die Verbraucher iSd KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gem. § 14 KSchG.

- 15.7 Kundenanfragen und Beschwerden werden im Kundenzentrum der Energie Graz oder telefonisch unter der Servicenummer – 0316/8057-1857 – entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch die Energie Graz Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen.

16 Grundversorgung für Verbraucher iSd § 1 (1) Z 2 KSchG oder Kleinunternehmen iSd § 7 (1) Z 28 GWG 2011

- 16.1 Die Energie Graz wird jene Kunden, die Verbraucher iSd § 1 (1) Z 2 KSchG oder Kleinunternehmen iSd § 7 (1) Z 28 GWG 2011 sind, und die sich ihr gegenüber schriftlich oder formfrei elektronisch auf eine Grundversorgung berufen, gemäß § 124 GWG 2011 zu den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Erdgas beliefern. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher iSd § 1 (1) Z 2 KSchG ist nicht höher als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden im Landesgebiet, die Verbraucher iSd § 1 (1) Z 2 KSchG sind, versorgt werden. Der Tarif wird auf der Website der Energie Graz veröffentlicht. Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen.
- 16.2 Die Energie Graz ist berechtigt, die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe der Teilbetragszahlung für einen Monat abhängig zu machen. Gerät der Kunde während sechs Monaten nicht in Zahlungsverzug, wird die Sicherheitsleistung rückerstattet und wird von der Sicherheitsleistung abgesehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.
- 16.3 Auf Wunsch des Kunden kann anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ein Vorauszahlungszähler (Prepayment-Zähler) zur Anwendung gebracht werden. Die Energie Graz wird die zur Einrichtung des Prepaymentzählers erforderlichen Informationen zeitgerecht dem Netzbetreiber übermitteln.
- 16.4 Die Energie Graz ist berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund durch Kündigung zu beenden. Davon unberührt bleibt das Recht der Energie Graz ihre Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zur Grundversorgung für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung, z.B. Missachtung mehrmaliger Zahlungsaufforderungen unter Einhaltung des qualifizierten Mahnprozesses gem. Punkt 5.4.2 bzw. 5.4.3 so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert.

 **ENERGIE GRAZ**